

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Petersberg

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs.2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA , S. 288 ff.) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 3 Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO, vom 29.05.2019, GVBl.. LSA S. 116 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 20.11.2019 nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Den ehrenamtlich Tätigen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles.

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte, den Vorsitzenden des Gemeinderates, Fraktions- und Ausschussvorsitzende sowie sachkundige Einwohner

(1) Die Gemeinderäte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
128,- EUR.

Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.

(2) Darüber hinaus erhalten nachfolgend Genannte als monatliche Pauschale eine zusätzliche Aufwandsentschädigung neben dem Pauschalbetrag nach Absatz 1:

a) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
122,- EUR.

(b) Fraktionsvorsitzende erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
72,- EUR.

(c) Der Vorsitzende eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von

72,- EUR.

(2a) Übt ein Mitglied innerhalb des Gemeinderates mehrere Funktionen nach § 2 Abs.2 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(3) Sachkundige Einwohner, erhalten für ihre Tätigkeit in dem Ausschuss, für den sie

berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,- EUR je Sitzung

(4) Gemeinderäte, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, denen sie nicht als Mitglied angehören, haben dafür keinen Anspruch auf Auslagenersatz, Verdienstaufall oder Aufwandsentschädigung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der ehrenamtliche Gemeindefeuerwehrleiter der FFW Petersberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

305,- EUR.

(2) Die ehrenamtlichen Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

122,- EUR.

(3) Der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

97,- EUR.

(4) Die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von

61,- EUR.

(5) Der ehrenamtliche Verbandsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

61,- EUR.

(6) Der ehrenamtliche Zugführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

51,- EUR.

(7) Der ehrenamtliche Gruppenführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

41,- EUR.

(8) Der ehrenamtliche Kinderfeuerwehrverantwortliche der Gemeindefeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

45,- EUR.

(9) Der ehrenamtliche Kinderfeuerwehrverantwortliche in der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

30,- EUR.

(10) Der ehrenamtliche Gerätewart der Gemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

61,- EUR.

(11) Übt ein Mitglied innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 10 dieser Satzung aus, wird nur eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. In diesem Zusammenhang wird die jeweils höhere Aufwandsentschädigung der betroffenen Funktionen zur Auszahlung angewiesen.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Die Ortschaftsräte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von

- Brachstedt	-	31,-EUR
- Gutenberg	-	38,- EUR
- Krosigk	-	31,- EUR

- Kütten	-	24,- EUR
- Morl	-	31,- EUR
- Nehlitz	-	24,- EUR
- Ostrau	-	38,- EUR
- Petersberg	-	31,- EUR
- Sennewitz	-	45,- EUR
- Teicha	-	38,- EUR
- Wallwitz	-	38,- EUR

Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

a)	- Brachstedt	-	280 EUR
	- Gutenberg	-	380 EUR
	- Krosigk	-	280 EUR
	- Kütten	-	190 EUR
	- Morl	-	280 EUR
	- Nehlitz	-	190 EUR
	- Ostrau	-	380 EUR
	- Petersberg	-	280 EUR
	- Sennewitz	-	380 EUR
	- Teicha	-	380 EUR
	- Wallwitz	-	380 EUR

Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 5 Unterbrechung ehrenamtlicher Tätigkeit und Vertretungsregelung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung des Pauschalbetrages für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Abweichend von Absatz 1 entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Ortsbürgermeister bereits dann, wenn er das Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausübt. Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(3) Abweichend von Absatz 1 entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bereits dann, wenn sie ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben. Im Fall der Verhinderung des Gemeinde- und Ortswehrleiters sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde und der Ortswehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(4a) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall erfolgt nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats.

(5) Verstirbt ein ehrenamtlich Tätiger, der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung

nach dieser Satzung hat, ist die Kürzungsregel von § 4 Abs. 4 auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung nicht anzuwenden. Die Aufwandsentschädigungszahlung bleibt im Sterbemonat in voller Höhe ungekürzt bestehen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt ab dem Monat, der auf den Sterbemonat unmittelbar folgt.

(6) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 6 Übertragbarkeit

Die Ansprüche auf die Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar, auf diese kann nicht verzichtet werden.

§ 7 Verdienstausschlag

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst bis zu einer Höhe von maximal 16 EUR pro Stunde ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zu einer Höhe von maximal 16 EUR pro Stunde ersetzt.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale beträgt 16 EUR pro Stunde.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Die Pauschale beträgt 16 EUR pro Stunde.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur auf schriftlichen Antrag des Anspruchsberechtigten gewährt.

§ 8 Reisekosten

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, ist abgegolten. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeinderates für den jeweiligen Einzelfall. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(3) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse besteht ein erhebliches dienstliches Interesse. Dafür beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.

(4) Entstandene Kosten für Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse berücksichtigt. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen

§ 9 Dienstunfall

Erleidet ein ehrenamtlich Tätiger in Ausübung seines Ehrenamtes einen Unfall, gilt dieser als Dienstunfall. Ihnen stehen dieselben Rechte wie einem Ehrenbeamten zu.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.04.2017 außer Kraft.

Petersberg, den 21.11.2019


Meier
Stellv. Bürgermeister

